

2. HISTORIE MiFID II UND ALLGEMEINER ANWENDUNGSBEREICH

Im Jahr 2014 hat der Europäische Gesetzgeber eine grundlegende Überarbeitung der MiFID-I-Richtlinie (Richtlinie 2004/39/EG, „Markets in Financial Instruments Directive“) aus dem Jahr 2004 erlassen. Während MiFID I die Voraussetzungen schuf, um den Wettbewerb im Markt zu erhöhen, zielt nun MiFID II auf die Erhöhung der Transparenz und den Schutz von Anlegern auf den Finanzmärkten.

Auf Basis des Vorschlags der Europäischen Kommission im Oktober 2011 hat das Europäische Parlament im April 2014 und der Europäische Rat im Mai 2014 eine neue Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in Europa (Richtlinie 2014/65/EU – MiFID II) und eine begleitende Verordnung (Verordnung 648/2012 – MiFIR) verabschiedet. Diese beiden neuen Regelwerke sind am 2. Juli 2014 in Kraft getreten und sollten ursprünglich am 3. Januar 2017 angewendet werden. Jedoch beschloss der Wirtschafts- und Währungsausschuss der Europäischen Union (ECON) im April 2016, die Anwendung der MiFID II und MiFIR um ein Jahr zu verschieben, sodass derzeit eine Umsetzung ab dem 3. Januar 2018 anvisiert ist. Hintergrund dieser Entscheidung war, dass es bei der Ausarbeitung und Verabschiedung der notwendigen technischen Standards zu großen Verzögerungen gekommen war.

In den Anwendungsbereich der MiFID-II-Richtlinie fallen Wertpapierfirmen, Markttreiber, Datenbereitstellungsdienste und Drittlandfirmen, die in der Europäischen Union durch die Errichtung einer Zweigniederlassung Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben (vgl. MiFID II Art. 1 Abs. 1).

Die MiFID-II-Richtlinie legt Anforderungen für folgende Bereiche fest (vgl. MiFID II Art. 1 Abs. 2):

- Zulassung und Tätigkeit von Wertpapierfirmen
- Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Durchführung von Anlagetätigkeiten durch Drittlandfirmen durch die Einrichtung einer Zweigniederlassung
- Zulassung und Betrieb geregelter Märkte
- Zulassung und Betrieb von Datenbereitstellungsdiensten
- Überwachung, Zusammenarbeit und Durchsetzung durch die zuständigen Behörden

Für Kreditinstitute, die gemäß Richtlinie 2006/48/EG (Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) zugelassen, aber keine Wertpapierfirmen sind, kommt MiFID II ebenfalls zur Anwendung, sofern sie Wertpapierdienstleistungen erbringen bzw. Anlagetätigkeiten ausüben. Sinngemäß sind auch Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, die strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten, von der MiFID II erfasst.

Von der Anwendung der MiFID-II-Richtlinie ausgenommen sind hingegen (vgl. MiFID II Art. 3 Abs. 1):

- Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen, die gemäß Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität-II-Richtlinie) Rückversicherungs- und Retrozessionstätigkeiten ausüben
- Personen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen des Mutterunternehmens erbringen
- Personen, die nur gelegentlich Wertpapierdienstleistungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erbringen, wenn diese Tätigkeit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Standesregeln geregelt ist, die das Erbringen dieser Dienstleistung ausschließen
- Personen, die für eigene Rechnung Handel mit Finanzinstrumenten treiben, bei denen es sich nicht um Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon handelt und die keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen oder andere Anlagetätigkeiten mit Finanzinstrumenten vornehmen, bei denen es sich nicht um Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon handelt, außer die Personen sind
 - Market-Maker
 - Mitglied oder Teilnehmer eines geregelten Marktes oder MTF oder haben einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder
 - wenden eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik an oder
 - treiben für eigene Rechnung bei der Ausführung von Kundenaufträgen Handel
- Anlagebetreiber mit Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG, die beim Handel mit Emissionszertifikaten keine Kundenaufträge ausführen und die keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten als den Handel für eigene Rechnung ausüben, unter der Voraussetzung, dass diese Personen keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden
- Personen, deren Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in der Verwaltung von Systemen der Arbeitnehmerbeteiligung bestehen
- Personen, die als einzige Wertpapierdienstleistungen sowohl die Verwaltung von Systemen von Arbeitnehmerbeteiligung als auch Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihre Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihrer Mutterunternehmen erbringen
- Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben in der Union, andere staatliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung der Union zuständig oder daran beteiligt sind, und internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehr Staaten

ten gegründet wurden und dem Zweck dienen, Finanzmittel zu mobilisieren und Finanzhilfen zugunsten ihrer Mitglieder zu geben, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind

- Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie auf der Ebene der Europäischen Union koordiniert werden, sowie Verwahrer und Verwalter solcher Organismen
- Personen, die für eigene Rechnung mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten davon handeln, einschließlich Market-Maker, aber mit Ausnahme der Personen, die Handel für eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge ausführen (weitere Ausführungen zu den Bedingungen sind in der MiFID-II-Richtlinie angeführt)
- Personen, die in Bezug auf Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon andere Wertpapierdienstleistungen als den Handel für eigene Rechnung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit erbringen, sofern es sich um eine Nebentätigkeit der Unternehmensgruppe handelt (weitere Ausführungen zu den Bedingungen sind in der MiFID-II-Richtlinie angeführt)
- Personen, die im Rahmen einer anderen, nicht unter die MiFID II fallenden beruflichen Tätigkeit Anlageberatung betreiben, sofern eine solche Beratung nicht besonders vergütet wird

Darüber hinaus werden in der MiFID II fakultative Ausnahmen angeführt; genannt seien hier beispielhaft (vgl. MiFID II Art. 3 Abs. 1):

- Personen, die nicht berechtigt sind, Gelder oder Wertpapiere von Kunden zu halten und die sich aus diesem Grund zu keinem Zeitpunkt gegenüber ihren Kunden in einer Debet-Position befinden dürfen, und nicht zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen berechtigt sind, außer zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Anteile von Organisationen für gemeinsame Anlagen und/oder zur Anlageberatung in Bezug auf solche Finanzinstrumente
- Personen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in Bezug auf Warenderivate, Emissionszertifikate und/oder Derivate davon mit dem alleinigen Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden erbringen, sofern diese Kunden lokale Elektrizitätsunternehmen oder Erdgasunternehmen sind